

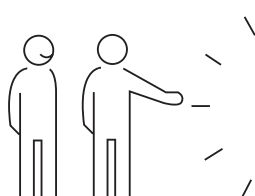
# STEUERNEWS

Ausgabe 3 – 09/2012

## INHALT:

Neues aus der PFK	01
Kluge Köpfe	01
Aktuelle Änderungen im Steuerrecht	02
Die Beschäftigung von Jugendlichen und die Ausbildung von Lehrlingen (Teil 1)	05
Apotheken-Corner	07
apo.future.lab/ workshop Anmeldung	07
Fristen nicht vergessen	08
Buchtipps für Unternehmer	08
Internes	08

## Neues aus der PFK



Frisch gestärkt nach einem hoffentlich erholsamen Urlaub geht es in den Endspurt des laufenden Jahres. Zusätzlich zu dieser Ausgabe geben wir unserer **Spezialisierung der ApothekerInnenbetreuung** im Rahmen einer Sonderausgabe ausführlicher Raum. Darüber hinaus berichten wir über das aktuelle Abgabenänderungsgesetz 2012, aktuelle Erkenntnisse aus dem Steuerrecht und Veranstaltungen der PFK. Aufgrund häufiger Anfragen behandeln wir auch das Thema Lehrlingsausbildung mit einem 1. Teil.

Besonders hinweisen möchten wir auf den beiliegenden **druckfrischen PFK+Partner Folder**, welche unsere Leistungen in übersichtlicher Form darstellt. Der Folder richtet sich an Apothekerinnen und Apotheker. Selbstverständlich stehen unsere Leistungen aber allen unseren Klienten zur Verfügung und vielleicht finden Sie zusätzliche Anregungen in unserem neuen Folder. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung! Ihr PFK Team.

## SAVE THE DATE – Vorankündigung Adventzauber 2012!

Wir freuen uns, Sie auch heuer wieder im Springer Schloßl zum traditionellen PFK Adventzauber begrüßen zu dürfen.

**Zeit: Freitag, 30. November 2012, ab 18:30 Uhr.**



Für beste Stimmung sorgen **Kabarettist Klaus Eckel**, Saxophonist Georg Barnert und DJ Millie Lahouti

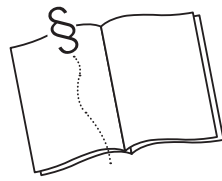
– Einladung ergeht zeitgerecht – bitte Termin vormerken! ■

## KLUGE KÖPFE:

„Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht verbessert, begeht schon den zweiten.“

Konfuzius,  
(ca. 551 v. Chr. bis  
479 v. Chr.),  
chines. Philosoph





# Aktuelle Änderungen im Steuerrecht

## 1. Abgabenänderungs- gesetz 2012

Das Abgabenänderungsgesetz 2012 liegt derzeit als Entwurf vor. Die Begutachtungsfrist ist am 16. August 2012 abgelaufen. Dieser Entwurf beinhaltet einige interessante Änderungen, über die wir Sie nachstehend in kompakter Form informieren.

### Einkommensteuer

#### Die Finanz geht Fehlern auf den Grund und beseitigt damit indirekt die Verjährung

Durch eine Neuregelung im § 4 Abs. 2 EStG soll sichergestellt werden, dass Fehler bis zur Wurzel berichtigt werden. Ist dies aufgrund der Verjährung nicht möglich, werden zumindest bis zur absoluten Verjährungsgrenze – das sind 10 Jahre – die Bescheide wieder aufgenommen.

Bisher war eine **steuerwirksame Korrektur von Fehlern**, die ihre Wurzel in **verjährten Zeiträumen** haben und deren Folgewirkungen in noch nicht verjährte Veranlagungszeiträume hineinreichen, **nur eingeschränkt** über § 293c BAO möglich. Eine in das EStG eingebettete Neuregelung soll derartige Sachverhalte künftig durch ein Zu- und Abschlagsystem berücksichtigen und damit eine **richtige Totalgewinnermittlung** erreichen. Grundsätzlich erfolgt die Korrektur im Jahr des bereits verjährten Fehlers (an der „Wurzel“). Für die noch nicht verjährten

Zeiträume danach wird das **steuerliche Ergebnis** unter Berücksichtigung dieser Fehlerkorrektur neu ermittelt.

#### BEISPIELE:

*Wurden in einem bereits verjährten Jahr Herstellungskosten unrichtigerweise sofort abgesetzt anstatt diese zu aktivieren und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben, so wird im ersten noch nicht verjährten Zeitraum dieser Fehler durch einen Zuschlag (Herstellungskosten abzüglich bis dahin stattgefundener fiktiver planmäßiger Abschreibungen) korrigiert. Die **Neuregelung** ermöglicht somit eine **teilweise Abänderung** bereits in Rechtskraft erwachsener **Bescheide**. Nicht betroffen sind verjährte Betriebsausgaben (z.B. einmalige Ausgaben, die eigentlich nicht abzugsfähig gewesen wären, wie beispielsweise private Repräsentationskosten), da diese nicht periodenübergreifende Auswirkungen haben.*

Auch zu hohe oder niedrige Rückstellungen oder nach Meinung der Betriebsprüfung nicht korrekter ermittelte Halb- und Fertigfabrikate können so von der Finanz nachträglich komplett wieder aufgerollt werden.

Die Bestimmung soll mit 1.1.2013 in Kraft treten und erstmals auf **Verstöße** der Wirtschaftsjahre **ab 2003** anzuwenden sein. Weiter zurückliegende Fehler werden selbst dann nicht auf-

gerollt, wenn sich noch Auswirkungen auf noch nicht verjährte Veranlagungszeiträume ergeben.

Inwieweit sich diese Bestimmung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verträgt, sei dahingestellt. Auch führt die Berichtigung im ersten Zeitraum, der noch nicht verjährt ist, das Rechtsinstitut der Verjährung ad absurdum.

### Spenden

Die Abzugsfähigkeit von Spenden soll mit 10% des Gewinns bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres und nicht wie bisher mit dem Vorjahresgewinn begrenzt sein. Dachverbände zur Förderung des Behindertensports werden in die Systematik der Liste der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen. Zur besseren Dokumentation soll auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung durch den Empfänger ausgestellt werden.

### Besteuerung von Immobilien

Im Bereich der mit dem Stabilitätsgesetz 2012 neu geregelten und ab 1.4.2012 anzuwendenden **Besteuerung von Grundstücksveräußerungen** sieht das Abgabenänderungsgesetz 2012 teilweise Anpassungen vor:

- Der **besondere Steuersatz** i.H.v. **25%** soll **nicht** zur Anwendung kommen, wenn ein Grundstück **gegen Rente veräußert** wird, da hier die Progressionsmilderung durch die lineare Besteuerung nicht geboten ist. Bei Verkauf gegen Rente liegt bei privaten Immobilien wie bei betrieblichen Grundstücksverkäufen durch Einnahmen-Ausgaben-

Rechner Steuerpflicht ab Überschreiten der Anschaffungskosten der Immobilie vor - diese Einkünfte sind im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

- Der Steuersatz von **25%** ist weiters **nicht anwendbar** wenn vor der Veräußerung **Teilwertabschreibungen** geltend gemacht wurden. Nunmehr kommt es hier zu einer für den Steuerpflichtigen **vorteilhaften Erleichterung**, da die 25% Besteuerung nur insoweit verwehrt wird, als sich die Teilwertabschreibung zum vollen Einkommenstarif ausgewirkt hat. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn es zu einer Verrechnung von Teilwertabschreibungen mit Grundstücksveräußerungsgewinnen (25% Belastung) gekommen ist.
- Darüber hinaus soll die **Ausnahme der begünstigten Besteuerung** auf bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit **denkmalgeschützten Betriebsgebäuden** ausgedehnt werden.
- **Anpassung von Bewertungsvorschriften:** die Bewertung bei der **Einlage** von Immobilien aus dem Privatvermögen **ins Betriebsvermögen** ändert sich, wobei zwischen **Altvermögen** (das sind Grundstücke, die bis zum 31.3.2012 nicht mehr - z.B. in Form der zehnjährigen Spekulationsfrist - steuerverfangen waren) und **Neuvermögen** (bis zum 31.3.2012 steuerverfangene bzw. danach angeschaffte Grundstücke) **unterschieden wird**. Eingelegte Gebäude bzw. grundstücksgleiche Rechte aus dem **Altvermögen** werden mit dem **Teilwert** bewertet. Im Falle einer späteren Veräußerung aus dem Betriebsvermögen unterliegt die „**private Wertsteigerung**“ (Differenz zwischen Teilwert und Anschaffungskosten), sofern

kein Umwidmungstatbestand gegeben ist, der **effektiven Besteuerung von 3,5%** des Veräußerungserlöses (Teilwert im Einlagezeitpunkt). Die nach der Einlage **im Betrieb** entstandenen **stillen Reserven** (Veräußerungserlös abzüglich Teilwert) sind mit dem besonderen Steuersatz von **25% zu besteuern**. **Neuvermögen** und Grund und Boden des Altvermögens werden im Regelfall mit den **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** bewertet, außer es kommt der niedrigere Teilwert zur Anwendung. Bei **Gebäuden** (des Neuvermögens) ist darauf zu achten, dass bereits steuerlich wirksam gemachte Abschreibungen (z.B. im außerbetrieblichen Bereich) einerseits und noch offene Herstellungsaufwendungen andererseits **die Anschaffungskosten** so verändern, dass es weder zu einer Doppel- noch zu einer Nichtberücksichtigung kommt.

### Umsatzsteuer: Elektronische Rechnungen

Ab dem 1.1.2013 sind Vereinfachungen für **elektronische Rechnungen** vorgesehen. Sofern Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sind, **berechtigten elektronische Rechnungen** auch zum **Vorsteuerabzug**, **ohne** dass wie bisher eine **Signatur** im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist. Anstatt der Rechnungslegung in Papierform werden daher **auch Rechnungen per E-Mail**, als Web-Download oder als **PDF-Textdatei** zulässig. Diese Maßnahme dient der **Vereinfachung** der Rechnungslegung und soll den Unternehmen helfen, ihre **Kosten zu senken**. Neben der weiterhin zulässigen elektronischen Signatur nach Signaturgesetz, dem elektronischen Datenaustausch (EDI), erfüllt auch jedes innerbetriebliche Steuerungsverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rech-

nung und Leistung schafft, die **Anforderungen** einer **elektronischen Rechnung**. Der Unternehmer kann das für ihn geeignete Verfahren selbst wählen (z.B. manueller Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen wie Bestellung, Auftrag oder Lieferschein). Weiterhin erforderlich ist, dass der Rechnungsempfänger mit der Verwendung elektronischer Rechnungen einverstanden ist.

Bei **Rechnungslegung in fremder Währung** muss der Steuerbetrag künftig **auch in Euro** angegeben werden.

### Umgründungssteuergesetz:

#### Finanz beseitigt Steuervorteil von „alten“ Einbringungen bei Umwandlung

Die „alten“ Entnahmemodelle stehen im Visier der Finanz. War es bei Einbringungen von Mitunternehmeranteilen oder Einzelunternehmen in eine GmbH bis zum 31.1.2006 möglich durch die Einstellung einer unbaren Entnahme bis zu 75% des Verkehrswertes erhebliche Steuervorteile zu lukrieren, so sollen diese Vorteile nun bei der Rückumwandlung wieder neutralisiert werden. Bisher konnten die durch die Einbringung entstandenen negativen Anschaffungskosten bei einer Umwandlung ohne Steuernachzahlungen wieder neutralisiert werden. Die Finanz hat bereits einmal in jüngster Vergangenheit hier deutliche Verschlechtungen bewirkt. Nach dem geplanten Abgabenänderungsgesetz soll bei **Umwandlungen** die Berechnung der Ausschüttungsfiktion neu konzipiert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Umwandlungskapital und den vorhandenen Einlagen i.S.d. § 4 Abs. 12 EStG soll nun als **Bezugsgröße** der Ausschüttungsfiktion dienen. Damit soll **sichergestellt** werden, dass nur **vollständig besteuerte Gewinne** nach



erfolgter Umwandlung vom Gesellschafter steuerneutral entnommen werden können. Die ursprünglichen Steuervorteile bei einer Umwandlung als KEST werden somit wieder zurückzuzahlen sein. Die Regelung soll für Umwandlungen nach dem 31.10.2012 gelten, wenngleich nach internen Quellen erst mit einem Inkrafttreten ab dem 1.1.2013 zu rechnen sein wird.

Zusätzlich ist hier eine Ausweitung der **Ausschüttungsfiktion** für Importverschmelzungen von Gesellschaften mit passiven Einkünften aus Niedrigsteuerländern auch auf **Schwesternverschmelzungen** geplant.

---

## 2. Vorsteuerabzug bei der Vermietung von Immobilien

---

Seit dem 1.9.2012 kommt es zu **Einschränkungen bei der Option zur steuerpflichtigen** (und damit auch zum Vorsteuerabzug berechtigenden) **Vermietung** für andere Zwecke außer Wohnzwecke. Das bedeutet, dass ein **Vorsteuerabzug bei Neuvermietungen** (Beginn der Gebäudeerrichtung nach dem 1.9.2012) **nur dann möglich** ist, wenn der **Mieter** selbst voll **zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist. Bei Mietern, die unecht steuerfreie Umsätze tätigen (Banken, Versicherungen, Ärzte usw.) ist ein Vorsteuerabzug beim Vermieter daher ausgeschlossen.

Eine aktuelle **Information des BMF** beantwortet in diesem Zusammenhang **häufig gestellte Fragen**.

**Beginn der Errichtung:** Falls die **Errichtung des Gebäudes** vor dem **1.9.2012** begonnen wurde, kommt die Neuregelung nicht zur Anwendung. Es liegt ein sogenannter „**Altfall**“ vor, für den noch die bisher gültige Rechtslage (uneingeschränkte Option des Vermieters **zur steuerpflichtigen Vermietung**) **weiter** angewendet werden kann. Als Beginn der Errichtung ist jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei vorliegender Baubewilligung mit der **Bauausführung tatsächlich begonnen** wurde (Bauausschreibung oder Auftragserteilung sind nicht ausreichend). Der Aushub einer Baugrube kann nur dann als Beginn der Errichtung gesehen werden, wenn einerseits eine Baubewilligung vorliegt und andererseits der Abschluss der Bauarbeiten in üblicher Bauzeit erfolgt. Dies gilt auch für eine Gliederung in mehrere Bauabschnitte. Auch hier ist eine **unüblich lange Bauausführung schädlich**. Es empfiehlt sich daher, den Beginn der Bauarbeiten in geeigneter Form zu **dokumentieren**.

**Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand):** Sanierungsmaßnahmen, die nach dem 31.8.2012 gesetzt werden, führen zu **keiner Änderung** bestehender Mietverhältnisse und zu keiner Neuerrichtung. Liegt jedoch ein **Herstellungsvorgang** vor, so ist hinsichtlich dieser Aufwendungen von einer **Neuerrichtung** auszugehen. Die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand richtet sich nach **ertragsteuerlichen Grundsätzen**. Bei Zusammenfallen von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand ist **grundsätzlich** eine **Trennung** vorzunehmen; sofern eine Trennung nicht möglich ist, liegt zur Gänze Herstellungsaufwand vor.

**Vermietung von Gebäudeteilen an mehrere Mieter mit unterschiedlicher Vorsteuerabzugsberechtigung:** Sind in einem Gebäude mehrere Mieter untergebracht, hat der Vermieter **für**

**jeden Mieter getrennt zu beurteilen**, ob dieser den Mietgegenstand nahezu ausschließlich (toleriertere **Bagatellgrenze** von **5%** für nicht umsatzsteuerpflichtige Zwecke) für steuerpflichtige Umsätze nutzt. **Maßgeblich** für die Optionsmöglichkeit ist dabei der **einzelne**, baulich abgeschlossene und **selbständige Grundstücksteil**. Wird daher das Erdgeschoß eines Gebäudes an einen Arzt und das Obergeschoß an einen Rechtsanwalt vermietet, so kann hinsichtlich der Vermietung an den Arzt nicht zur Steuerpflicht optiert werden (unecht befreite Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit). Hinsichtlich der an den Rechtsanwalt vermieteten Teile sind eine Option zur Steuerpflicht und die damit verbundene Vorsteuerabzugsberechtigung jedoch möglich.

**Nachweis der Optionsausübung (Verzicht auf die Steuerbefreiung):** Die Voraussetzungen für eine steuerpflichtige Vermietung sind **vom Vermieter nachzuweisen**. Mangels näherer gesetzlicher Vorgaben ist der Nachweis an **keine besondere Form** gebunden. Er kann sich aus einer Bestätigung des Mieters, aus Bestimmungen des Mietvertrags oder anderen Unterlagen ergeben. Da der Vermieter nicht zur Steuerpflicht optieren darf, wenn der Mieter den Mietgegenstand nahezu ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet, kann es **zur Absicherung** sinnvoll sein, den Mieter vertraglich zu verpflichten, jede Verwendungsänderung dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben.

---

## 3. Außergewöhnliche Belastung: Hauskrankenpflege für mittellose Mutter und Fahrtkosten für auswärtige Krankenhausbesuche

---

Ausgaben, die typischerweise dem Privatbereich zuzuordnen sind, jedoch als **außergewöhnlich** gelten, **zwangsläufig** erwachsen und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wesentlich beeinträchtigen, können als sogenannte außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Im Dezember 2011 hat der **UFS** (Unabhängiger Finanzsenat) entschieden, dass auch die Kosten für die **Hauskrankenpflege für die mittellose Mutter** auf Grund der Unterhaltspflichtung des Sohnes als außergewöhnliche Belastung (in der Steuererklärung des Sohnes) absetzbar sind. Der Sohn muss abhängig von seinem Einkommen einen Selbstbehalt berücksichtigen. Die absetzbaren Betreuungskosten mussten im vorliegenden Fall nicht um bezogene Pflegegelder der Mutter gekürzt werden, da diese Pflegegelder der Mutter und nicht dem Sohn zukamen. (*Details siehe Klienteninformation 06/2012*)

In einer weiteren Entscheidung hat der UFS am 28.06.2012 entschieden, dass auch Fahrtkosten für Besuche naher Angehöriger in auswärtigen Krankenhäusern bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden können. (*Details siehe Klienteninformation 08/2012*)

#### 4. Steuerliche Folgen bei eBay-Verkäufen

Ein jüngst ergangenes Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes könnten auch auf die Sichtweise der österreichischen Behörden Einfluss haben: Private Online-Verkaufsplattformen werden zunehmend genutzt. Dabei sollte darauf geachtet werden, ob Voraussetzungen für die Umsatz- oder Einkommensteuerpflicht geschaffen werden. Diese liegen z.B. in der Nachhaltigkeit der Tätigkeit, bei der Umsatzsteuer auch auf die

Höhe der Umsätze, da bis zur Grenze von 36.000 € (Bruttowert pro Jahr) die Kleinunternehmergrenze greift. (*Details siehe Klienteninformation 08/2012*)

#### 5. Erhöhung Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer) seit 1.6.2012

Grundsätzlich ist für jedes Dienstverhältnis in Wien vom **Dienstgeber** eine oftmals als „**U-Bahn-Steuer**“ bezeichnete **Abgabe** zu entrichten, die für jeden Dienstnehmer bislang **0,72 €** pro angefangener **Woche** betrug. **Befreiungen** bestehen u.a. für Dienstnehmer über 55 Jahre, behinderte Dienstnehmer, Lehrlinge oder Dienstverhältnisse mit weniger als zehn Wochenstunden. Mit **1. Juni 2012** kam es zu einer erheblichen **Erhöhung** der U-Bahn-Steuer auf **2,00 €**. (*Details siehe Klienteninformation 06/2012*) ■



## Die Beschäftigung von Jugendlichen und die Ausbildung von Lehrlingen

### (Teil 1)

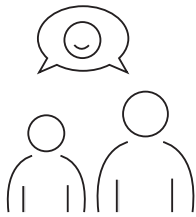
**Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) – Schutzvorschriften für Jugendliche und die Lehrlingsausbildung in Österreich**

#### Die Beschäftigung von Jugendlichen

Das KJBG gilt für Kinder und Jugendliche in einem Dienst- oder/und Lehrverhältnis **bis zur Volljährigkeit**

(vollendetes 18. Lebensjahr). Es enthält vor allem Schutzvorschriften für Jugendliche hinsichtlich der **Arbeitszeit**. Grundsätzlich gilt eine maximale Arbeitszeit pro Tag von acht Stunden und eine höchstens 40 Stunden dauernde Wochenarbeitszeit. Das Einarbeiten von Fenstertagen ist erlaubt, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden, die Wochenarbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten darf. Lehrlinge bis 16 Jahre dürfen nur zu zeitlich ausgleichenden Vor- und Abschlussarbeiten herangezogen

werden. In engen Grenzen von Vor- und Abschlussarbeiten dürfen Lehrlinge über 16 Jahre Überstunden leisten. Es gebührt jedenfalls ein 50%-iger Zuschlag auf Basis der Lehrlingsentschädigung. Lehrlinge über 18 Jahren dürfen Überstunden leisten, wobei als Basis zur Berechnung des Überstundengrundlohnes und Überstundenzuschlags von 50% jedoch nicht die Lehrlingsentschädigung, sondern der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltengehalt heranzuziehen ist.



Die **Lehrlingsentschädigung** ist während des Besuches der **Berufsschule** weiterzuzahlen, die Unterrichtszeit wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Ferner dürfen Jugendliche in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden (**Nachruhe**). Ausnahmen bestehen im Gastgewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, in Bäckereien und z. B. bei Theateraufführungen und Filmaufnahmen. An **Sonn- und Feiertagen** gilt, mit wenigen Ausnahmen, ebenfalls ein Beschäftigungsverbot.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht zu **Akkordarbeit** herangezogen werden. **Disziplinarmaßnahmen** dürfen nur verhängt werden, wenn sie im Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sind.

Einmal jährlich findet eine **Jugendlichen-Untersuchung** durch die Träger der Krankenversicherung statt. Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen entsprechend zu informieren und sie zur Teilnahme anzuhalten. Den Jugendlichen ist die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Gemäß § 26 KJBG hat jeder Betrieb ein **Verzeichnis** der beschäftigten Jugendlichen zu führen. Bei **Verstößen** gegen das KJBG drohen zunächst Geldstrafen, im Wiederholungsfall droht das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen.

## Welche Berufe gelten als Lehrberufe?

- Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO), deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert
- reglementierte Gewerbe nach § 94 GewO (z.B.: Optiker, Dachdecker)
- bestimmte andere Tätigkeiten, bei welchen u.a. die Ausbildung als Lehrling zweckmäßig ist

Eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend enthält sämtliche Lehrberufe. Diese Liste enthält ferner die Dauer der Lehrzeiten, die verwandten Lehrberufe, Anrechnungszeiten für verwandte Lehrberufe und den Ersatz der Lehrabschlussprüfung durch erfolgreiche Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in einem anderen Lehrberuf. In bestehende Lehrberufe darf nicht eingegriffen werden. Derzeit bestehen über 200 Lehrberufe.

Eine Lehre dauert in der Regel **drei Jahre**. Eine gleichzeitige Ausbildung in zwei verschiedenen, nicht verwandten Lehrberufen, ist zulässig. Die gesamte Lehrzeit darf jedoch maximal vier Jahre dauern. Ausbildungen in **verwandten Lehrberufen** sind gegenseitig anrechenbar.

## Wer darf Lehrlinge ausbilden?

Lehrberechtigter ist, wer Lehrlinge aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes fachlich ausbildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet. Ausbilden dürfen Inhaber einer Gewerbeberechtigung bzw. deren Ausbilder, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist, dass den Lehrlingen die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können, wobei die Bildung eines Ausbildungsverbundes

- das ist eine **ergänzende** Ausbildung in einem anderen Betrieb - grundsätzlich zulässig ist. Ausbilden dürfen u.a. auch Fortbetriebsberechtigte nach § 41 GewO sowie Angehörige freier Berufe. Die **erstmalige Ausbildung** von Lehrlingen ist in § 3a BAG geregelt: Zunächst muss bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines **Feststellungsbescheides** beantragt werden. Danach findet ein Lokalaugenschein im Betrieb statt, wobei geprüft wird, ob dieser für die Lehrlingsausbildung geeignet ist. Mit Erhalt des entsprechenden Feststellungsbescheides darf der Lehrberechtigte mit der Ausbildung von Lehrlingen beginnen. Ein Feststellungsbescheid ist nicht notwendig, sofern der Betrieb unter Wahrung der Betriebsidentität von einem Vorgänger übernommen wurde, der bereits Lehrlinge ausgebildet hatte.

## Der Lehrvertrag

Die Lehre ist sowohl ein Arbeits- als auch ein Ausbildungsverhältnis und muss schriftlich abgeschlossen werden. Die **Probezeit** dauert **drei Monate**. Vor Abschluss eines Lehrvertrages muss geprüft werden, ob die **Verhältniszahlen** nach dem BAG eingehalten werden, das ist erstens das Verhältnis zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der Anzahl der im Betrieb beschäftigten „fachlich einschlägig ausgebildeten“ Personen und zweitens das Verhältnis zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der Ausbilder. Gemäß § 8 BAG gilt: Auf eine fachlich einschlägig ausgebildete Person kommen zwei Lehrlinge, für jede weitere je ein Lehrling. Auf je fünf Lehrlinge kommt ein Ausbilder. Ab 15 Lehrlingen muss der Ausbilder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sein. Für eine Reihe bestimmter Lehrberufe gelten gesonderte Verhältniszahlen.

## Checkliste bei Einstellung eines Lehrlings

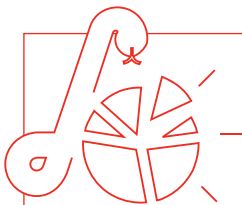
- **Schriftlicher** Lehrvertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, binnen drei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der Lehrlingsstelle einzureichen
- Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse
- Anmeldung zur Berufsschule, und zwar binnen 14 Tagen ab Beginn des Lehrverhältnisses
- eventuell amtsärztliches Zeugnis in bestimmten Lehrberufen wie z.B. im Gastgewerbe, als Fleischer
- Nachweis über die Absolvierung der neunjährigen Schulpflicht

- Lehrlinge aus Staaten außerhalb des EWR: Beschäftigungsbewilligung / Befreiungsschein / Arbeitserlaubnis und eventuell anrechenbare ausländische Ausbildungszeiten

### Lehrlinge in der Sozialversicherung (Werte 2012)

Erst ab dem dritten Lehrjahr sind Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten (insgesamt 7,65%). Pensionsversicherungsbeiträge fallen in allen Lehrjahren an (gesamt 22,80%).

Ein Lehrling zahlt keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nur im letzten Lehrjahr entrichtet (6% unter zusätzlicher Beachtung der Abzüge bei geringen Einkommen). Ein Wohnbauförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten, ebenso wenig ein IESG-Zuschlag. Die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge betragen 1,53%. Die Kammerumlage entfällt, obwohl auch Lehrlinge Mitglieder der Kammer für Arbeiter und Angestellte sind ■



## APOTHEKEN-CORNER

## apo.future.lab

### Was zuletzt geschah ...

In unserer Veranstaltung kurz vor der Sommerpause brachte Stimmtrainerin Erika Kazubko die Teilnehmer zum Schwitzen. In verschiedenen leicht in den Alltag einzubauenden Übungen wurden Atmung, Körperhaltung und Sprechtempo trainiert. Nach dem Sommer lag der Fokus auf der Steigerung des Rohertrages durch sinnvolle Maßnahmen in der Produktpräsentation und im Einkauf. Mag. pharm. Klaus Dundalek von der Landschafts-apotheke Mistelbach und Michaela

Hold-Höfler von der Herba Chemosan beeindruckten das Publikum mit verblüffenden Möglichkeiten einer klugen Produktpräsentation. Detaillierte Veranstaltungsberichte und Bilder unserer apo.future.lab-Serien finden Sie online unter [www.pfk-bestpractice.at](http://www.pfk-bestpractice.at).

### Was Sie als nächstes erwartet ...

Die letzte Veranstaltung des heurigen Jahres steht im Zeichen von Marketing und Personalführung. Am 17. Oktober 2012 werden Mag. Martin Geisler von der Rat & Tat Apothekengruppe und

Mag. Dr. Wilhelm Schlagintweit, der Löwe von Aspern, ihre Erfahrungen und Empfehlungen zur Verfügung stellen. Marketing kann alles und nichts sein – Marketing, das Sinn macht, beginnt bei der Positionierung Ihrer Apotheke. Holen Sie sich diese wertvollen Inputs und genießen Sie die familiäre Atmosphäre! Begrenzte Teilnehmerzahl – first come – first serve.

Anmeldung online unter [www.pfk-bestpractice.at](http://www.pfk-bestpractice.at), per email unter [office@pfk-bestpractice.at](mailto:office@pfk-bestpractice.at) oder telefonisch unter 01-5220800-11 bei Frau Steiner.

## apo.future.lab

**WORKSHOP:**  
**Perfekt positioniert.**  
**Marketing, das Sinn macht**  
**– von Anfang an.**

Workshop mit **Mag. Martin Geisler**  
 und **Mag. pharm. Dr. Wilhelm Schlagintweit.**

Mittwoch, 17. Oktober 2012, 18:30 – ca. 21:00 Uhr,  
 gemütlicher Ausklang mit Buffet.  
 PFK+Partner, Mariahilferstraße 54, 5. Stock, 1070 Wien  
 Teilnahmebeitrag 50 € + 20% Ust;

**Anmeldung unbedingt erforderlich!**  
**Begrenzte Teilnehmerzahl!**



## GIRA'S ÜBERBLICK

# Fristen nicht vergessen

### Bis spätestens:

**30.09.2012**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 08/2012

### Bis spätestens:

**15.10.2012**

- Dienstgeberabgabe 09/2012
- Kommunalsteuer 09/2012
- Lohnabgaben 09/2012
- Umsatzsteuer 08/2012
- Werbeabgabe 08/2012

### Bis spätestens:

**31.10.2012**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 09/2012

*Weitere wertvolle Infos – auf unserer Homepage – immer aktuell – besuchen Sie uns: [www.pfk-partner.at](http://www.pfk-partner.at)*

### Bis spätestens:

**15.11.2012**

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 4. Quartal 2012
- Grundsteuer und Bodenwertabgabe 4. Quartal 2012
- Kammerumlage 3. Quartal 2012
- Dienstgeberabgabe 10/2012
- Kommunalsteuer 10/2012
- Lohnabgaben 10/2012
- Umsatzsteuer 09/2012
- Werbeabgabe 09/2012

### Bis spätestens:

**30.11.2012**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 10/2012

## Internes

### **Wir gratulieren**

Barbara Sainitzer zur erfolgreich bestandenen Bilanzbuchhalter-Prüfung!

### **Wir bedauern**

das Ausscheiden von Iris Achleitner, die im Juni ihr Master-Studium beendet und sich nun für neue Wege entschieden hat. Wir danken ihr für die gute Zusammenarbeit und wünschen alles Gute für die Zukunft!

### **BUCHTIPP FÜR UNTERNEHMER**

Lars Schäfer,  
**Emotionales Verkaufen:  
Was Ihre Kunden wirklich wollen,**  
2. Auflage 2012,  
ISBN -13: 978-3869363394

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

#### **Verleger und Herausgeber:**

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH

#### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Mag. Peter Kollermann

#### **Redaktion:**

Mag. Peter Kollermann  
Mag. Edith Kollermann

#### **Alle:**

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien  
Tel. (+43-1) 522 08 00  
Fax (+43-1) 522 08 00-27  
e-Mail: [office@pfk-partner.at](mailto:office@pfk-partner.at)  
[www.pfk-partner.at](http://www.pfk-partner.at)

#### **Gestaltung & Layout:**

Knapp, Werbeagentur  
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien  
Tel. (+43) 676 539 79 52  
Fax (+43-1) 524 01 63  
e-Mail: [office@agenturknapp.at](mailto:office@agenturknapp.at)

*Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.*